

Beschlussvorlage

Kreistag
am 23.07.2026
TOP öffentlich

**Personalverwaltung
Referat 11**

Aktenzeichen: Ref11/006/2026

17.07.2026

Nebentätigkeit und Abführungen durch Landrat Karmasin

Anlage(n):

Antrag Bündis90/DIE GRÜNEN und SPD - Nebentätigkeiten Landrat 15.07.2026

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die von Herrn Landrat Karmasin ausgeübte Nebentätigkeit in Form der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern wird, für die laufende Amtszeit als Landrat, genehmigt.
2. Es besteht Einverständnis, dass bei Überschreiten der Höchstbeträge, die in den Richtlinien des Bayerischen Landkreistags festgelegt sind, die überschreitenden Beträge an den Bayerischen Landkreistag abgeführt werden.
3. Bei Überschreiten der Höchstgrenze des Ablieferungsfreibetrags nach der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung werden 50% des übersteigenden Betrags an den Landkreis Fürstentfeldbruck abgeführt und 50% verbleiben bei Herrn Landrat Karmasin.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Einleitend wird die rechtliche Situation bezüglich der Nebentätigkeiten von Herrn Landrat Karmasin dargestellt. Dabei ist nach den Regelungen der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) zu unterscheiden, ob eine Nebentätigkeit genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist (z. B. öffentliche Ehrenämter). Ein öffentliches Ehrenamt liegt vor, wenn es überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und soweit es auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruht.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht bzw. -freiheit, werden alle durch Herrn Landrat Karmasin wahrgenommenen Nebentätigkeiten jährlich an die Personalverwaltung gemeldet, dort geprüft und der jeweilige Ablieferungsbetrag ermittelt.

Die jährliche Höchstgrenze bemisst sich nach den Regelungen der § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 BayNV (Grundbetrag 10.387,74 €). Ausnahmeregelungen sind im § 11 Abs. 2 Nr. 1 BayNV für den Vorsitz und die Stellvertretung des Verwaltungsrats einer Sparkasse geregelt, wodurch sich der Höchstbetrag verdreifacht bzw. verdoppelt.

Über die nachfolgende Nebentätigkeit sowie die Regelungen zur Ablieferung ist in den folgenden 3 Beschlussvorschlägen zu entscheiden.

Zu 1. Nebentätigkeit im Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern:

Herr Landrat Karmasin übt in seiner Funktion als Präsident des Bay. Landkreistages eine Nebentätigkeit in Form der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern aus. Diese ist rechtlich nicht an die Präsidentschaft geknüpft, sondern an die Mitgliedschaft im Verbandsverwaltungsrat des Sparkassen- und Giroverbandes. Von diesem wurde Herr Landrat Karmasin (als Sparkassenvertreter) in den Verwaltungsrat der Versicherungskammer entsandt. Herr Landrat Karmasin ist durch seine Präsidentschaft nicht gezwungen diese Nebentätigkeit wahrzunehmen. Beim Beschluss einer vollständigen Ablieferungspflicht (siehe Nr. 3) würde die Tätigkeit von einer Kollegin oder einem Kollegen ausgeübt werden, wodurch die Einnahmen der Ablieferung gänzlich entfallen würden.

Mit Beschluss vom 28.07.2022 wurde diese Nebentätigkeit durch den KT für die laufende Amtszeit genehmigt. Eine erneute Beschlussfassung ist für die neue Amtszeit auf Grund Art. 30 Abs. 1 S.2 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) erforderlich.

Es handelt sich hierbei um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 4 Abs. 1 BayNV), für welche Herr Landrat Karmasin einer Genehmigung bedarf (Art. 30 Abs. 1 S. 1 KWBG i.V.m. Art. 81 Abs. 2 S. 1 BayBG). Diese Genehmigung ist auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen. Wenn die Genehmigung der Nebentätigkeit nicht wegen der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen versagt werden kann, besteht ein Anspruch auf Genehmigung. Da keine dienstliche Beeinträchtigung erkennbar ist, muss die Genehmigung erteilt werden.

Bei Überschreitung der Ablieferungsfreibeträge aus der BayNV (siehe oben) unterliegt die Vergütung der Ablieferungspflicht (siehe Beschluss Nr. 3). Für das Jahr 2025 erfolgte eine Vergütung dieser Nebentätigkeit in Höhe von 23.000 €. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung (siehe Nrn. 2 und 3) erfolgten die Abführungen an den Bay. Landkreistag und den Landkreis Fürstentumbruck.

Zu 2. Anwendung der Richtlinien des Bayerischen Landkreistags:

Als Präsident des Bayerischen Landkreistages wurde Herr Landrat Karmasin zum ordentlichen Mitglied im Verbandsverwaltungsrat des Sparkassenverbandes Bayern bestellt.

Bei dieser Nebentätigkeit handelt es sich um ein öffentliches Ehrenamt, welches nicht der BayNV und somit der gesetzlichen Ablieferungspflicht unterliegt.

Jedoch findet fällt diese – ebenso wie die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern – unter die Richtlinie des Bay. Landkreistags bezüglich der Ablieferung von Entschädigungen. Demnach gilt für die Nebentätigkeit der 1,5-fache Höchstbetrag nach § Abs. 2 S. 1 KWB-NV (= 15.581,61 €). Im Jahr 2025 waren von der Vergütung für die Nebentätigkeiten im Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern sowie im Verbandsverwaltungsrat des Sparkassenverbandes Bayern 14.898,39 € an den Bayerischen Landkreistag abzuführen. Der bei Herrn Landrat Karmasin verbleibende Freibetrag wurde zu 50 % (= 7.790,80 €) an den Landkreis Fürstentumbruck abgeführt (siehe Nr. 3).

Zu 3. Vorgehen bei Überschreitung der Höchstgrenze des Ablieferungsfreibetrags:

Beträge, welche den zustehenden Höchstbetrag des Ablieferungsfreibetrages nach der BayNV bzw. KWB-NV überschreiten, sind zu 50 % an den Landkreis Fürstentumbruck abzuführen; 50 % verbleiben bei Herrn Landrat Karmasin und sind durch ihn individuell zu versteuern.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung aller Nebeneinkünfte verblieben Herrn Landrat Karmasin für das Jahr 2025 somit 7.790,81 €, welche mit dem persönlichen Steuersatz versteuert wurden.

Die Regelung zu einer Aufteilung 50/50 wurde bereits mit Beschluss vom 28.07.2022 für die laufende Amtszeit genehmigt und ist auch bei anderen Landkreisen gängige Praxis.

Abschließende Zusammenfassung

Je nachdem, ob der Vorsitz oder die Stellvertretung des Verwaltungsrats einer Sparkasse wahrgenommen wird, verdoppelt oder verdreifacht sich die jährliche Höchstgrenze nach den Regelungen der §§ 9 Abs. 1 und 3 sowie 10 Abs. 1 Satz 1 BayNV (Grundbetrag 10.387,74 €). Eine Sonderregelung gilt für die letzten 12 Monate vor Übernahme des Vorsitzes; in dieser Zeit gilt trotz Vergütung für die Stellvertretung ebenfalls der verdreifachte Freibetrag. Davon abhängig verändert sich bei der Gesamtbetrachtung der verbleibende Freibetrag und somit der am Ende aufzuteilende, ablieferungspflichtige Betrag. Dadurch ergibt sich ein Betrag zwischen 6.000 und 8.000 €, welcher an den Landkreis Fürstenfeldbruck abzuführen ist; der Betrag in gleicher Höhe verbleibt bei Herrn Landrat Karmasin und ist individuell zu versteuern.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

11. Sitzung des Kreistages vom 28.07.2022 mit folgendem Ergebnis:

Zustimmung

1. Sitzung des Personalausschusses vom 25.06.2026 mit folgendem Ergebnis:

Zustimmung zum Empfehlungsbeschluss

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben: KR Frederik Röder

Finanzielle Auswirkungen:

Abführung von Beträgen zwischen 6.000 und 8.000 € an den Landkreis Fürstenfeldbruck

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* x keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag